

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6 WINDENERGIE GEREONSWEILER-LINNICH



**STADT LINNICH**

**STAND: SATZUNGSBESCHLUSS**

ÄNDERUNGEN ZUM SATZUNGSBESCHLUSS WURDEN IN **ROT** MARKIERT



## Festsetzungen des Bebauungsplans

### 1 ZULÄSSIGE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 UND 18A BAUGB)

Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Erzeugung von Strom aus Windenergie“ sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich Windenergieanlagen und der zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

### 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)

Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 190 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Anlage	Geländekante über NHN
WEA 1	91,80 m
WEA 2	94,70 m
WEA 3	95,50 m
WEA 4	94,10 m
WEA 5	97,90 m
WEA 6	91,80 m
WEA 7	88,55 m
WEA 8	91,80 m
WEA 9	87,70 m
WEA 10	87,50 m
WEA 11	84,40 m

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlagen beträgt maximal 500 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie
- sonstige Erschließungsanlagen

überschritten werden.

### 3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

#### 4 MAßNAHMEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

##### Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016). Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

Anlage	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
WEA 1	106,6	-
WEA 2	106,6	96,6
WEA 3	106,6	96,6
WEA 4	106,6	100,6
WEA 5	106,6	-
WEA 6	106,6	96,6
WEA 7	106,6	100,6
WEA 8	106,6	99,1
WEA 9	106,6	99,1
WEA 10	106,6	103,1
WEA 11	106,6	103,1

Von den festgesetzten Schalleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln bzw. bei Nachtbetrieb der WEA 1 und WEA 5 die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

##### Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2002)“.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist der Schattenwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer gemäß den vom LAI empfohlenen Beurteilungskriterien zu begrenzen.

##### Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen.

Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

## 5 FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

### 110 kv Freileitung / Anbauverbotszone

Innerhalb der „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ ist die Errichtung von Nebenanlagen der Windenergieanlagen unzulässig.

### Natotreibstoffleitung

Innerhalb der „Flächen, die von Fundamenten und Turm freizuhalten sind“ ist die Errichtung von Fundamenten und Türmen sowie von deren Teilen unzulässig.

## 6 HINWEISE

### Arten- und Naturschutz

Feldvögel:

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Rebhühnern, Kiebitzen oder Feldlerchen ist eine geeignete Maßnahme vorzunehmen.

Zwischen folgenden Maßnahmen kann alternativ ausgewählt werden:

- Errichtung der WEA in einem Bauzeitenfenster vom 11. August bis 10. März außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten
- Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können (11. August bis 10. März).
- Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Fledermäuse:

Sollten innerhalb des Plangebietes Quartiere von den Bautätigkeiten betroffen sein, sind zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten sollten potentielle Quartierstrukturen (Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Die Kontrolle sollte durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.
- Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, sollten die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden. Dazu müssen bei Bedarf in ausreichender Entfernung und in ausreichendem Maß im Umfeld der betroffenen Quartiere Fledermauskästen angebracht werden.

## BEBAUUNGSPLAN NR. 6 - WINDENERGIE-GEREONSWEILER-LINNICH

- Anschließend sollten die potentiellen Quartierstrukturen möglichst zeitnah entfernt bzw. die Einfluglöcher verschlossen werden, damit in der Zwischenzeit keine weiteren Fledermäuse Quartiere beziehen können.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei vorkommenden Fledermausarten sind die geplanten WEA jeweils vom 01. April bis 31. Oktober in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) abzuschalten, wenn in den genannten Zeiträumen folgende zwei Bedingungen gleichzeitig gegeben sind:
  - Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s
  - Temperaturen >10°C

Basierend auf neuen Erkenntnissen können diese Abschaltungen modifiziert werden bzw. es kann ggf. ganz auf diese verzichtet werden.

- Nach Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA wird ein akustisches Monitoring zur Fledermausaktivität in Gondelhöhe veranlasst. Diese Messungen sind entsprechend den Empfehlungen von Brinkmann et al. (2011) und gemäß MKULNV & LANUV (2013) durchzuführen (empfohlenes System: batcorder).

Über die gemessene Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich kann die Zahl von Fledermäusen, die an der WEA potenziell verunglücken können, abgeschätzt werden. Die Messungen sollen in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober abdecken. In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks >10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken (MKULNV & LANUV 2013). Im vorliegenden Fall sind demnach fünf von elf WEA mit Messgeräten zu versehen.

Die Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres (Jahr mit Abschaltungen) sind in Form eines Berichts darzulegen. Der Bericht soll hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“, vgl. Behr et. al 2011). Die Entscheidung über die Art der weiterführenden Maßnahmen wird in enger Abstimmung zwischen Behörde, Gutachter und Betreiber stattfinden. Im zweiten Betriebsjahr könnte auf Grundlage der Ergebnisse der Betriebsalgorithmus angepasst werden (bspw. Zeiträume für Abschaltungen einengen) oder im optimalen Fall gänzlich verzichtet werden. Die Aktivitätsmessung im 2. Betriebsjahr würde der Verifizierung getroffener Einschätzungen dienen und eröffnet gegebenenfalls die Möglichkeit zu weiteren Optimierungen. Auch hierzu wäre ein fundierter Bericht zu erstellen, der der Fachbehörde zur weiteren Beurteilung des zukünftigen Betriebs vorgelegt werden muss.

#### CEF-Maßnahme (Kiebitz)

Um die ökologische Funktion eventuell betriebsbedingt beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für den Kiebitz zu erhalten, sollen in Anlehnung an den Leitfaden des MKULNV & LANUV (2013) auf einer Fläche von 2,24 ha habitataufwertende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form einer Kiebitzinsel mit umgebenden Äckern durchgeführt werden.

Die Maßnahme erfolgt auf folgenden Flächen:

Flurstück 120, 121 und 122 der Flur 17, Gemarkung Gereonsweiler (Größe: 2,24 ha)

Die CEF-Maßnahmen für den Kiebitz (2,24 ha) gelten multifunktional auch als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Eingriffe aufgrund der Versiegelung.

Mit der CEF-Maßnahme für den Kiebitz werden auch hinsichtlich weiterer Arten der offenen Feldflur (u.a. Feldlerche und Rebhuhn) verlorengelungene Lebensraumfunktionen (auf etwa 10 % der insgesamt bebauten Fläche) wiederhergestellt bzw. aufgewertet.

### Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild aufgrund der Versiegelung

Der gesamte Kompensationsbedarf (für die Eingriffe in das Landschaftsbild und für die Versiegelung) beläuft sich auf ca. **8,7 ha**.

Ca. 6,46 ha des erforderlichen Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG werden über das Ökokonto der Stadt- und Dienstleistungsgesellschaft Linnich mbH ausgeglichen.

Die Maßnahme erfolgt auf folgenden Flächen:

C = ca. 8,5 ha, Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1618 (teilweise),

D = ca. 3,9 ha, Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1611 (teilweise)

Bei der Maßnahme des Ökokontos werden Flächen unter gruppen-/truppweiser Verwendung der Gehölzarten Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, Weichholzaunenwälder (Silberweidenwälder) sowie die Sternmieren- Stieleichen-Hainbuchenwälder zu den natürlichen Waldgesellschaften entwickelt. Der Bestandsumbau von der Hybridpappelkulturen zu den v. g. Waldgesellschaften wird unter Ausschluss von Kahlschlägen und bei Erhaltung eines möglichst großen Anteils von Alt- und Totholz sowie der natürlichen Ufergehölze und Auwaldrelikte am Rurufer durchgeführt. Die zeitlichen Einschränkungen (Brut- und Nistzeiten) sowie die aktuelle Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope finden bei der Umsetzung Beachtung.

### Bodendenkmale

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktagen unverändert zu erhalten.

### Kampfmittel

Im Plangebiet liegen Kampfmittelverdachtspunkte vor. Es wird eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbearbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes auf deren Internetseite zu beachten. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)

### Werbeanlagen

Werbeanlagen sind innerhalb der Werbeverbotszonen ausgeschlossen und bedürfen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur B 57 / L 228 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 9 Abs. 6 FStrG/ § 25 i. V. m. § 28 StrWG NRW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden.

Evtl. Beleuchtung ist zur Bundes-/ Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

### Bergrecht

Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Heinsberg“, „Rombach I“ und „Rombach II“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 199“, „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“, „Müntz 2“, „Union 131“, „Union 155“, „Union 234“.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach I“ und „Rombach II“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 199“, „Union 131“, „Union 155“, und „Union 234“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“ und „Müntz 2“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

### Bodenverhältnisse

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102, weist für Teile des Plangebietes humoses Bodenmaterial aus. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie der Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### Sümpfungsmaßnahmen

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an

der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

#### Erdbebengefährdung

Im Plangebiet liegen folgende Erdbebenzonen/ geologische Untergrundklassen vor:

Stadt Linnich, Gemarkung Linnich 3/ S

Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler 3/ S

Stadt Linnich, Gemarkung Welz 3/ S

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149-2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Ferner wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß der technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

#### Gasleitungen

Im Bereich der Gashochdruckleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG sowie des ihr zugehörigen Schutzstreifens ist die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen, die Oberflächenbefestigung mit Beton, die Errichtung von Dauerstellplätzen, die Einleitung von Oberflächenwasser und aggressiver Abwässer unzulässig. Auch sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können sind zu unterlassen.

Die Freilegung der Leitung, die Niveauänderung im Schutzstreifen, der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen/Wegen/Kanälen/Rohrleitungen/Kabeln/Freileitungen/Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, bedürfen der besonderen Zustimmung und Einhaltung der Auflagen der ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen, 0201-36420.

#### Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Linnich zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.